

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 18. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2014) und **Antwort**

Stand Erzieher_innen-Ausbildung I: Wie werden die freien Berufsfachschulen finanziert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Grundsätzen werden die freien Berufsfachschulen für Erzieher_innen finanziert, welche Kosten in welcher Höhe (Personal- und Sachkosten) erhalten diese Schulen? Gibt es dabei jährliche Veränderungen, wenn ja warum?

2. Nach welchen Grundsätzen werden die freien Grundschulen und Gymnasien finanziert?

Zu 1. und 2.: Die Finanzierung der genehmigten Ersatzschulen ist dem Grund und der Höhe nach in § 101 des Schulgesetzes (SchulG) geregelt.

Die Zuschüsse für berufliche Schulen betragen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschule (tatsächliche Personalkosten), höchstens jedoch 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten). Die Definition der tatsächlichen Personalkosten und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten sind in der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV) festgelegt.

Jährliche Veränderungen ergeben sich zum einen aufgrund von Veränderungen bei den Schülerzahlen und den tatsächlichen Personalkosten der einzelnen beruflichen Schulen. Die Obergrenze des Zuschusses – 93 % der vergleichbaren Personalkosten – unterliegt ebenfalls Veränderungen, weil die der Ermittlung der vergleichbaren Personalkosten zugrunde liegenden Werte, nämlich die Schüler-Lehrer-Relationen und die Personalkostendurchschnittssätze, jährlich anhand der Vorgaben des öffentlichen Bereiches neu ermittelt werden.

Die Zuschüsse für allgemein bildende Schulen betragen 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten).

3. Gibt es Unterschiede der Finanzierung zwischen Berufsfachschulen für Erzieher_innen und freien Grundschulen und Gymnasien, wenn ja welche und warum?

Zu 3.: Es gibt keinen Unterschied im grundsätzlichen Zuschussanspruch nach § 101 SchulG. Auch die Mindestwartefrist von drei Jahren bis zum Einsetzen der Zuschüsse gilt für alle Schularten gleichermaßen. Das formale Verfahren der Finanzierung, der Antragstellung, Auszahlung eines monatlichen Zuschussbetrages und Abrechnung des Zuschusses ist ebenfalls gleich.

Da die vergleichbaren Personalkosten nach denselben in der ESZV festgelegten Kriterien, allerdings differenziert nach Schularten und Schulstufen, bzw. Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen ermittelt werden, unterscheiden sie sich insoweit. Für die Schüler-Lehrer-Relation und den Personalkostendurchschnittssatz der Grundschule ergeben sich rechnerisch andere Werte als bei der Fachschule für Sozialpädagogik.

Der grundlegende, vom Gesetzgeber so vorgesehene Unterschied besteht darin, dass bei den beruflichen Schulen Zuschussgrundlage die tatsächlichen Personalkosten sind, begrenzt durch 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten. Bei den allgemein bildenden Schulen beträgt der Zuschuss 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.

Berlin, den 24. Juli 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2014)